

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Bundestagsdrucksache 19/17309 –**

Berichte über Auslegungsprobleme für die Kommunen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei § 2b Umsatzsteuergesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 wurde mit § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ein Ausnahmetatbestand geschaffen. Demnach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Besonders der unbestimmte Rechtsbegriff der „Wettbewerbsverzerrungen“ bereitet nach Ansicht der Fragesteller Auslegungsprobleme. § 2 Absatz 2 UStG definiert hier zwar Näheres, die Beurteilung im Einzelfall bringt für die Beteiligten jedoch erhebliche Probleme mit sich.

Festgestellt werden kann, dass nach Ansicht der Fragesteller auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch die Veröffentlichung der BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 (BStBl. I 2016 S. 1451) und 27. Juli 2017 (BStBl. 2017 I S. 1239) die erheblichen Probleme bei der Auslegung der gesetzlichen Neuregelungen erkannt hat. Diese Reaktion kann jedoch nicht die vielfältigen Sachverhalte, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung anfallen, abbilden. Stattdessen werden aus Sicht der Fragesteller die Kommunen mit einer steuerlichen Einschätzung allein gelassen und müssen aufgrund der Unsicherheiten entsprechende Risiken eingehen.

Ein gesetzlich normiertes Recht auf eine umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft ist bisher nicht vorgesehen.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ein Übergangszeitraum war auf Antrag bis zum 1. Januar 2021 möglich.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Anwendung des § 2b UStG mit erheblichen Auslegungsproblemen konfrontiert sind (www.gemeindezeitung.de/homepage/index.php/inhalt/artikel/fachthema/2482-gz-13-2019-bkpv-geschaeftsbericht-2018-geldanlage-und-umsatzbesteuerung)?

Der Bundesregierung sind die bestehenden Auslegungsprobleme bekannt.

- a) Wie begründet die Bundesregierung die mit den Auslegungsproblemen des § 2b UStG verbundene Rechtsunsicherheit bei den Anwendern?

Durch die Einführung des § 2b UStG wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Vorgaben des Artikel 13 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie umfassend neu geregelt. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine gesetzliche Neuregelung Zweifelsfragen hervorruft. Zudem enthält der § 2b UStG mehrere neue Rechtsbegriffe, die zuvor im Umsatzsteuergesetz nicht enthalten waren. Hierzu gehört insbesondere der Begriff der Wettbewerbsverzerrungen.

- b) Welche Probleme bei der Auslegung des Gesetzestextes des § 2b UStG sind der Bundesregierung bisher zugetragen worden?

Der Bundesregierung werden fortlaufend zu allen Tatbestandsmerkmalen des § 2b UStG und möglichen Anwendungsfällen der Vorschrift Auslegungsfragen vorgetragen. Diese werden mit den Obersten Finanzbehörden der Länder laufend erörtert und geklärt.

- c) Wie viele Kommunen bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts haben sich bisher an die Bundesregierung gewandt, um auf die Problembereiche hinzuweisen (bitte nach Bundesländern auflgliedern)?

Die Informationen über die Anzahl der entsprechenden Anfragen liegen der Bundesregierung nicht vor und sind in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

2. Wie begründet die Bundesregierung die BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 und 27. Juli 2017?
 - a) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 sowie 27. Juli 2017 veröffentlicht?

BMF-Schreiben sind Anweisungen an die Finanzverwaltung und werden zwischen den Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt. Sie geben Auslegungshinweise zu steuerrechtlichen Vorschriften. Zu neuen gesetzlichen Vorschriften werden regelmäßig BMF-Schreiben veröffentlicht. Das Schreiben vom 16. Dezember 2016 erschien zum Beginn der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 2b UStG (vgl. § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG) ab dem 1. Januar 2017. Das Schreiben vom 27. Juli 2017 begleitet die Veröffentlichung von BFH-Entscheidungen insbesondere zu § 2 Absatz 3 a. F. UStG.

- b) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Kommunen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Anwendung des § 2b UStG über die BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 sowie 27. Juli 2017 hinaus zu unterstützen, und wenn ja, wie?

Das BMF unterstützt die Kommunen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Veröffentlichung weiterer BMF-Schreiben und Schreiben an die betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. BMF steht

hierzu in regelmäßigem Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Interessenvertretungen.

Die Landesfinanzverwaltungen klären im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendungsfragen des § 2b UStG im Einzelfall. Im Zusammenhang mit § 2b UStG wurden dabei teilweise besondere Stellen durch die Obersten Finanzbehörden der Länder geschaffen.

3. Hat die Bundesregierung Informationen vorliegen, wie viele, und welche der Kommunen in Deutschland bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Neuregelungen aus § 2b UStG ohne Probleme ab dem 1. Januar 2021 umsetzen werden (bitte nach Bundesländern aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

4. Plant die Bundesregierung eine Verlängerung des Übergangszeitraums der Anwendung des § 2b UStG bis zum 1. Januar 2023?
 - a) Wie steht die Bundesregierung zu dem Begehren der Betroffenen, den Übergangszeitraum zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 1. Januar 2023 zu verlängern – www.gemeindezeitung.de/homepage/index.php/inhalt/artikel/fachthema/2482-gz-13-2019-bkpv-geschaeftsbericht-2018-geldanlage-und-umsatzbesteuerung (Anwendung § 2b UStG ab 1. Januar 2023)?
 - b) Wie viele Anträge auf eine Verlängerung des Übergangszeitraums liegen der Bundesregierung vor?
 - c) Welche Hindernisse stehen aus Sicht der Bundesregierung einer Verlängerung des Übergangszeitraums entgegen?
5. Sieht die Bundesregierung bei einer solchen Verlängerung des Übergangszeitraums unionsrechtliche Bedenken, und wenn ja, welche?
 - a) Sieht die Bundesregierung bei einer Verlängerung des Übergangszeitraums europarechtliche Beschränkungen, und wenn ja, welche?
 - b) Setzt sich die Bundesregierung aktuell auf europäischer Ebene dafür ein, dass eine Verlängerung europarechtlich ermöglicht wird?

Die Fragen zu 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich für möglich und beabsichtigt daher dem Gesetzgeber den Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31. Dezember 2020 hinaus um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Der Gesetzgeber hat für die Anwendung des § 2b UStG eine fünfjährige Übergangsregelung vorgesehen. Das BMF hält die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsregelung bis zur zwingenden Anwendung des neuen Rechts grundsätzlich für ausreichend bemessen, damit alle betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Richtig ist aber auch, dass der Prozess zur Klärung bestimmter Zweifelsfragen in Zusammenhang mit § 2b UStG nach wie vor im Gange ist.

Der Wunsch nach einer Verlängerung der Übergangsfrist wurde dem BMF von verschiedenen Seiten vorgetragen, z. B. von den kommunalen Spitzenverbänden und der evangelischen und katholischen Kirche, von verschiedenen Kommunen, aber auch aus dem politischen Raum. Eine zahlenmäßige Bezifferung ist aus den in der Antwort zu Frage 1c genannten Gründen nicht möglich.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2019 (Bundestagsdrucksache 492/19) ebenfalls eine entsprechende Entschließung gefasst.

6. Welche bürokratischen Auswirkungen und finanziellen Kosten sieht die Bundesregierung in der Neuregelung des § 2b UStG für die Kommunen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts?

Der Gesetzgeber war sich der besonderen Bedeutung der Rechtsänderung bewusst und hat daher für die Anwendung des § 2b UStG eine fünfjährige Übergangsregelung vorgesehen. In diesem Rahmen haben sich die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dafür entschieden, § 2b UStG erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Die betroffenen juristischen Personen sollen in der Übergangszeit ihre Leistungsbeziehungen analysieren und gegebenenfalls Umstrukturierungen vornehmen. Zu den bürokratischen Auswirkungen und finanziellen Kosten liegen der Bundesregierung keine konkreten Informationen vor.

7. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu einer Anrufungsauskunft vor?
 - a) Liegt der Bundesregierung von Seiten der Kommunen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Begehren vor, wonach zumindest eine temporäre Anrufungsauskunft im Umsatzsteuerrecht gewünscht wird?
 - b) Hat die Bundesregierung die Möglichkeit der gesetzlichen Normierung eines Anspruchs auf eine kostenfreie umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts geprüft?
 - c) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Welche Gründe sprechen gegen die Verankerung einer Anrufungsauskunft am Beispiel von § 42e des Einkommensteuergesetzes im Umsatzsteuerrecht?

Der Bundesregierung liegt seitens der kommunalen Spitzenverbände ein Begehren vor, wonach zumindest zeitlich befristet die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft im Umsatzsteuerrecht zu Fragen des § 2b UStG nach dem Muster der Lohnsteuer-Anrufungsauskunft gemäß § 42e des Einkommensteuergesetzes (EStG) geschaffen werden soll. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit der gesetzlichen Normierung eines entsprechenden Anspruchs auf eine kostenfreie umsatzsteuerliche Anrufungsauskunft für juristische Personen des öffentlichen Rechts geprüft.

Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kamen nach einer fachlichen Erörterung zu dem Ergebnis, diesen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen. Die Situation bei einer Anrufungsauskunft für Zwecke des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber gemäß § 42e EStG ist weder in der Wirkung, noch in der Komplexität der zu beurteilenden Sachverhalte mit einer endgültigen Entscheidung zu § 2b UStG vergleichbar. Da sich eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG auf das Lohnsteuer-Abzugsverfahren beschränkt und sich nicht auf die Festsetzung der Einkommensteuer im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers erstreckt, besteht insoweit grundsätzlich keine Bindungswirkung.